

## **Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige und die Verbandsgemeindebürgermeisterin**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 131), alle in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 20. August 2024 folgende Entschädigungssatzung:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Verbandsgemeinde Wethautal erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstaufalles und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Die Satzung regelt weiterhin die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin und ihres Stellvertreters, der ehrenamtlich Tätigen bei der Freiwilligen Feuerwehr und sonstiger ehrenamtlich Tätiger.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner**

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Verbandsgemeinderates, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Senioren- und Behindertenbeirates.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro. Daneben wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 124,00 Euro gewährt.

- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (soweit der Vorsitz nicht der Verbandsgemeindebürgermeisterin obliegt) und die Vorsitzenden der Fraktionen, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 Euro. Für den Verhinderungsfall gilt § 2 Abs. 3, Satz 2 und 3, entsprechend.
- (5) Sachkundige Einwohner, die Mitglied eines beratenden Ausschusses sind, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin und ihres ersten allgemeinen Vertreters**

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 249,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des ersten allgemeinen Vertreters der Verbandsgemeindebürgermeisterin beträgt monatlich 165,00 Euro.
- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten  
bei der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter der Feuerwehr Wethautal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 Euro.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter der Feuerwehr Wethautal, die in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen bekommen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 Euro.
- (3) Der Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (4) Der stellvertretende Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (5) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach der Mitgliederzahl der Ortswehr gestaffelt ist:
  1. bis 50 Mitglieder: 120,00 Euro
  2. über 50 Mitglieder: 150,00 Euro.
- (6) Den stellvertretenden Ortswehrleitern, denen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wurde, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  1. bis 50 Mitglieder: 80,00 Euro
  2. über 50 Mitglieder: 100,00 Euro.
- (7) Ein Standortverantwortlicher einer unselbständigen Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (8) Ein Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (9) Der Sicherheitsbeauftragte gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (10) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

- (11) Die Verantwortlichen der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (12) Der Pressewart/Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
- (13) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird den Stellvertretern der unter Abs. 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11 aufgeführten Funktionen für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich bis zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2, 4, 6, werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
- (14) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der Aufgaben der laufenden Dienstgeschäfte und etwaige Wegstreckenentschädigungen für Funktionen nach Abs. 1 bis 13 sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (15) Die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr erhalten folgende anlassbezogene Aufwandsentschädigung:
  - 1. pro Einsatz in Höhe von 12,00 Euro,
  - 2. Atemschutzträger mit nachgewiesener gültiger Tauglichkeitsuntersuchung und jährlich absolvierter Belastungsübung: zusätzliche Pauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Monat (jährliche Auszahlung),
  - 3. pro Ausbildungsstunde: 3,00 Euro (begrenzt auf die 21. bis 40. Stunde im Jahr),
  - 4. angeordneter Bereitschaftsdienst (Sitzdienst): 9,00 Euro pro Dienst.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

- (1) Der Sprecher des Senioren- und Behindertenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Die übrigen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.

- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung wird auf eine Sitzung pro Quartal beschränkt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsgemeindeelternvertretung erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro.

## **§ 6 Protokollführer**

Für den Fall, dass für die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für die Sitzungen der Gemeinderäte und der Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden ehrenamtliche Protokollführer bestellt werden, erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 Euro je Sitzung.

## **§ 7 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Das Sitzungsgeld wird bis zum 10. des beginnenden Quartals für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (2) Die Pauschalen werden spätestens am 1. Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Zahlungen für Verhinderungsvertreter werden nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

## **§ 8 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 geregelten ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung entfällt der Anspruch auf Zahlung Aufwandsentschädigung, wenn das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (3) Der § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 1 und 2 darf 32,00 Euro pro Stunde und 256,00 Euro pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt erstattet werden.
- (6) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstaussfallpauschale) erstattet. Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (7) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 6 nicht übersteigen.

## **§ 10 Auslagenersatz**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

## **§ 11 Reisekostenvergütung**

- (1) Die Reisekostenvergütung der ehrenamtlich Tätigen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in Ausübung des Mandates begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige gibt bei einer Sitzungsteilnahme die gefahrenen Kilometer von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück in der Anwesenheitsliste an und bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die sachliche Richtigkeit. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

## **§ 12 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen ist die Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt (Sachschadensrichtlinie), RdErl. des MF Nr. 1512-03723-4 vom 2. November 2012 (MBI. LSA 2012, S. 585), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für ehrenamtlich Tätige tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 17.12.2019, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

Osterfeld, 20.08.2024

  
Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



(Dienstsiegel)

### **Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 12.09.2024 im Heimatspiegel. Die Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.